

Epidemierecht

LVwG 23.11-1522/2022 vom 03.05.2022

Rechtssatz 1: Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit iSd § 7 Abs 1a EpidemieG 1950 ist auf die Art der Krankheit und nicht auf das Verhalten des Betroffenen abzustellen. Liegt, wie bei COVID-19, ein Erreger vor, welcher bislang unbekannt war, hoch infektiös ist, einen lebensbedrohlichen bis tödlichen Verlauf nehmen kann, dann wird dadurch die Gesundheit Anderer ernstlich und erheblich gefährdet, was eine den Freiheitsentzug rechtfertigende Grundlage darstellt. Ob ein Erkrankter außerhalb seiner Wohnung Hygienevorschriften befolgen und eine Schutzmaske tragen würde, kommt demnach zur Beurteilung der Zulässigkeit der Absonderung keine Bedeutung zu.

Rechtssatz 2: Von der Gesundheitsbehörde kann im Rahmen einer Pandemie nicht erwartet werden, dass diese eine einzelfallbezogene Prognoseentscheidung dahingehend trifft, ob für die betroffene Person aufgrund ihres Ausbildungsstandes, Berufes und ihrem Auftreten eine Verkehrsbeschränkung anstelle einer Absonderung zu verfügen ist. Derart angeordnete Verkehrsbeschränkungen wären nicht vollziehbar und damit auch nicht geeignet, die gesetzlich angeordnete Hintanhaltung der Weiterverbreitung von COVID-19 zu erwirken.

LVwG 30.25-5184/2022 vom 10.05.2022

Rechtssatz 1: Ein Wohnmobil stellt ohne Haupt- bzw. Nebenwohnsitz auf einem Platz – wie dieser etwa für Dauercamper vorliegen kann – keinen „eigenen privaten Wohnbereich“ iSd 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl II Nr. 58/2021 idF BGBl II Nr. 162/2021 dar.

Rechtssatz 2: Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze gelten gemäß § 8 Abs 2 der 4. Covid-19-SchuMaV als Beherbergungsbetriebe, deren Betreten gemäß § 8 Abs 1 der 4. COVID-19-SchuMaV zum Tatzeitpunkt untersagt war, sofern es sich dabei nicht um Dauerstellplätze handelte. Werden Stellplätze von einer telefonisch erreichbaren und in der benachbarten gastgewerblichen Betriebsanlage, die den Platz auf ihrer Homepage auch bewirbt, fallweise anwesenden Person betreut, indem – neben der Einweisung – auch die Müllentsorgung über eine Müllinsel vorgenommen wurde und Sanitärbereiche, Waschgelegenheit und Strom zur Verfügung gestellt

wurden, so liegt, auch bei unentgeltlicher „Unterbringung“ von Gästen in ihren Wohnmobilen, auf diesem Platz ein unter ausreichender Leitung und Aufsicht stehender Beherbergungsbetrieb nach § 8 Abs 2 der 4. COVID-19- SchuMaV vor.

LVwG 30.32-4985/2022 vom 30.03.2022

Die Behörde hat nur dann mit einer Einschätzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse iSd § 19 VStG vorzugehen, wenn der Beschuldigte im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Angaben über diese Umstände verweigert (vgl. VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123). Ergeben sich aus dem erhobenen Rechtsmittel in Zusammenschau mit dem Alter der Beschuldigten aber Anhaltspunkte dafür, dass diese noch Schülerin ist und über kein Einkommen verfügt, ist eine Schätzung der Einkommensverhältnisse nicht gedeckt. Diesfalls hat die Behörde Ermittlungstätigkeiten in Bezug auf das Einkommen vorzunehmen.

LVwG 30.22-798/2022 vom 15.04.2022

Nach dem klaren Normtext des § 16 Abs 1 Z 1 der 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl II Nr. 58/2021 idF BGBl II Nr. 94/2021, ist das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Maskenbefreiung auf Verlangen gegenüber den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes glaubhaft zu machen. Dementsprechend muss das Attest schon im Zeitpunkt der Amtshandlung vorhanden bzw. existent sein. Das im konkreten Fall nachträglich vorgelegte Attest wurde erst lange nach der Tatzeit ausgestellt und bescheinigt überdies nur, dass keine FFP-2-Maske getragen werden darf. Dies exkulpiert den Beschuldigten auch insofern nicht, da anstelle einer FFP-2-Maske eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende nicht eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen gewesen wäre.

LVwG 41.11-2553/2022 vom 23.03.2022

Das EpidemieG 1950 (EpiG) wurde mit BGBl. I Nr. 21/2022 (in Kraft getreten am 18.03.2022) novelliert und sieht nunmehr in dessen § 49 Abs 5 und Abs 6 vor, dass Anträge gemäß § 32 EpiG während eines anhängigen Verfahrens auch außerhalb der Frist gemäß § 49 Abs 1 und 2 EpiG der Höhe nach ausgedehnt werden dürfen und nach § 49 Abs 6 EpiG der Anspruch auf die Vergütung von Sonderzahlungen bis 30.09.2022 geltend gemacht werden kann. Diese gesetzlich vorgesehene Antragsausdehnung kann auch im Rahmen der Beschwerde erfolgen.

LVwG 50.4-1795/2020 vom 08.09.2021

Rechtssatz 1: Teil der Beurteilung, ob ein Baugrundstück in tatsächlicher Hinsicht zur Bebauung geeignet ist, ist die Prüfung der Hochwassergefährdung des Grundstücks gemäß § 5 Abs 1 Z 5 BauG Stmk 1995. Dabei ist zu prüfen, ob Gefährdungen der darauf projektierten baulichen Anlagen sowie der Benutzer dieser baulichen Anlagen durch Hochwasser zu erwarten sind.

Rechtssatz 2: Die einzelfallbezogene Prüfung gemäß § 5 Abs 1 Z 5 BauG Stmk 1995 ist unabhängig davon durchzuführen, ob ein Hochwasserbereich im Wasserbuch eingetragen ist, ein Gefahrenzonenplan für die betreffende Grundfläche besteht, oder ob eine Ersichtlichmachung von Gefahrenzonen oder hochwassergefährdeten Flächen nach § 26 Abs 7 Z 3 oder Z 5 ROG Stmk 2010 im Flächenwidmungsplan vorgenommen wurde.

Rechtssatz 3: Das Vorliegen einer Gefährdung gemäß § 5 Abs 1 Z 5 BauG Stmk 1995 kann nicht alleine auf die Ersichtlichmachung von Gefahrenzonen oder hochwassergefährdeten Flächen gemäß § 26 Abs 7 Z 3 oder Z 5 ROG Stmk 2010 im Flächenwidmungsplan gestützt werden.

LVwG 50.25-2391/2021 vom 23.05.2022

Die von einer projektsändernden Auflage gemäß § 29 Abs 5 BauG Stmk 1995 (Stmk. BauG) abweichende Bauführung kann nur dann Gegenstand eines baupolizeilichen Auftragsverfahrens iSd § 41 Abs 3 Stmk. BauG sein, wenn die zugrundeliegende Auflage hinreichend konkret und damit vollstreckbar ist.

LVwG 41.25-2795/2022 vom 04.03.2022

Dem vom Antragsteller verschiedenen Grundeigentümer kommt in einem Verfahren nach § 7 Altstadterhaltungsg Graz 2008 (GAEG 2008) keine Parteistellung zu. Das GAEG 2008 sieht nämlich keine Zustimmung des Grundeigentümers zum auf Abbruch gerichteten Anbringen einer anderen Rechtsperson vor, sodass die Verfügbarkeit über das betroffene Grundstück in einem derartigen Fall keine öffentlich-rechtlich zu klärende, sondern eine zivilrechtlich zu beantwortende Frage darstellt.

LVwG 50.25-1573/2021 vom 31.08.2022

Rechtssatz 1: Die Beurteilung des erforderlichen Immissionsschutzes im Zusammenhang mit dem Nachbarrecht nach § 20 Abs 4 BauG Stmk 1995 hat dem Versteinerungsprinzip folgend nach der Rechtslage und dem Verständnis zu erfolgen, das der Widmungsbezeichnung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Flächenwidmungsplanes zukam.

Rechtssatz 2: Die Beschränkung auf „zwei Wohneinheiten“ bei Wohnbauten außerhalb einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 30 Abs 1 Z 7 ROG Stmk 2010 wurde erst durch die Novelle LGBl. Nr. 6/2020 vorgesehen. Dies führt dazu, dass diese Einschränkung für Flächenwidmungspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bereits in Geltung standen, nicht einschlägig ist. Den Widmungsbezeichnungen eines Flächenwidmungsplanes ist nämlich stets jener Inhalt zu unterstellen, der ihm nach jenen Rechtsgrundlagen zukam, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Flächenwidmungsplanes in Geltung standen.

Abgabenrecht

LVwG 61.11-3173/2021 vom 23.11.2021

Rechtssatz 1: Gemäß § 201 Abs 4 BAO kann innerhalb derselben Abgabenart die Festsetzung mehrerer Abgaben desselben Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres) in einem Bescheid zusammengefasst erfolgen. Die Festsetzung der Kommunalsteuer gemäß § 11 Abs 3 KommStG 1993 hat demnach für jedes Kalenderjahr mit einem gesonderten Bescheid zu erfolgen. Die Erlassung von Abgabenbescheiden im Wege von Sammelbescheiden ist jedoch zulässig. Ein Abgabenbescheid, in dessen Spruch nicht angeführt wird, für welches Jahr welcher Betrag vorgeschrieben wird, sondern für einen mehrjährigen Zeitraum ein Abgabebetrag in einer einzigen Summe ausgewiesen wird, gilt nicht als Sammelbescheid und verstößt ein solcher Abgabenbescheid gegen die gesetzlich normierten Schranken des § 201 Abs 4 BAO.

Rechtssatz 2: § 201 Abs 4 BAO gilt nicht für Nebenansprüche. Die Vorschreibung von Säumniszuschlägen hat somit gegebenenfalls durch mehrere Säumniszuschlagsbescheide zu erfolgen.

Verwaltungsstrafgesetz

LVwG 32.25-5498/2022 vom 21.04.2022

Wurde über ein Teilzahlungsbegehren nach § 54b Abs 3 VStG rechtskräftig – im konkreten Fall positiv – abgesprochen, so bindet dieser Bescheid auch das Verwaltungsgericht. Wird daher der gesamte aushaftende Betrag fällig, da der Bescheidadressat wie gesetzlich vorgesehen mit zwei Teilzahlungsbeträgen in Verzug ist, bildet diese Bestimmung keine Rechtsgrundlage für das neuerliche Stellen eines Anbringens, welches auf Teilzahlung des fällig gewordenen aushaftenden Gesamtbetrages gerichtet ist.

LVwG 70.36-3529/2021 vom 02.02.2022

Die Aufzählungen in § 7 Abs 1 Stmk BehindertenG 2004 (StBHG) sind abschließend. Demnach sind Kosten für die Frühförderung, für Leistungen in (heilpädagogischen) Kindergärten, in (heilpädagogischen) Horten und für die Teilnahme am Unterricht, an Schulveranstaltungen und an schulbezogenen Veranstaltungen zu übernehmen. Was unter „Kindergärten“ zu verstehen ist, ergibt sich aus § 3 Kinderbildungs- und betreuungsG 2019 (StKBBG), welcher Begriffsbestimmungen für verschiedene Betreuungseinrichtungen enthält. Gemäß § 3 Abs 1 lit a StKBBG sind Kinderkrippen Einrichtungen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Nach § 3 Abs 1 lit b StKBBG sind Kindergärten Einrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulpflicht. Daraus ergibt sich, dass es sich bei Kinderkrippen und Kindergärten um verschiedene, eigenständig definierte Betreuungseinrichtungen handelt. Eine Hilfeleistung in einer Kinderkrippe kann daher nicht unter § 7 StBHG subsumiert werden, da in diesem explizit nur „Kindergärten“ erwähnt sind.

LVwG 70.36-3248/2021 vom 31.03.2022

Unter § 18 BehindertenG Stmk 2004 (StBHG) iVm IV. A. der Anlage 2 der BehindertenG Leistungs- EntgelteV Stmk 2004 (LEVO-StBHG) kann auch die Miete für eine Wohnung iSd § 4 Z 63 BauG Stmk 1995 subsumiert werden. Dabei ist ohne Belang, ob tatsächlich ein eigener Haushalt geführt wird.

LVwG 70.36-4943/2022 vom 31.03.2022

Gemäß § 30 BehindertenG Stmk 2004 (StBHG) sind die Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 9 StBHG) sowie die Mietzinsbeihilfe (§ 20 StBHG) ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat zu gewähren. Gemäß § 42 Abs 3 StBHG kommt für vor der Antragstellung bereits gesetzte Maßnahmen sowie für vorangegangene Zeiträume eine nachträgliche Hilfeleistung grundsätzlich nicht in Betracht. Ausgenommen davon sind nur Hilfeleistungen nach § 6 StBHG, die längstens einen Monat im Nachhinein beantragt werden dürfen.

LVwG 70.36-2656/2021 vom 01.03.2022

Ein Mensch mit Behinderung hat gemäß § 2 Abs 2 BehindertenG Stmk 2004 (StBHG) einen Rechtsanspruch auf die seinem individuellen Hilfebedarf entsprechende Art der Hilfeleistung. Da kein Hilfebedarf dem anderen entspricht, muss dieser jeweils im Einzelfall geprüft werden. Dies gilt insbesondere für die Einstufung eines Alltagsgegenstands als Hilfsmittel iSd § 6 StBHG. Beim gegenständlich zu beurteilenden Computer handelt es sich daher nicht generell um ein zu

bezuschussendes Hilfsmittel, sondern liegt dieses nur dann vor, wenn der Computer notwendig ist, um eine fehlende Körperfunktion – hier das Sehen – auszugleichen und die Teilhabe an der Gesellschaft erst dadurch ermöglicht wird.

Stmk. Sozialunterstützungsgesetz

LVwG 47.35-3832/2021 vom 15.03.2022

Im Sinne einer pauschalierten Durchschnittsbetrachtung und einer möglichst einfachen Handhabung der Ermittlung der Höhe des Kostenzuschusses zur 24-Stunden-Betreuung ist mangels eines jeglichen gesetzlichen Verweises auf das SUG Stmk 2021 (StSUG) von einer umfassenden Heranziehung der durchaus komplexen Berechnungsmethodik nach diesem Gesetz (§ 8 Abs 3 bis 9 StSUG) abzusehen und ist der Höchstsatz gemäß § 8 Abs 3 StSUG für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf heranzuziehen.

LVwG 47.10-3118/2021 vom 24.02.2022

Rechtssatz 1: Die Sozialunterstützung stellt gemäß § 4 Abs 2 SUG Stmk 2021 (StSUG) ein Konzept dar, das auf dem Prinzip der Subsidiarität basiert und keine allgemeinen erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen kennt. Für den Erhalt der Leistungen stellt daher der Einsatz der eigenen Mittel (§ 5 StSUG) sowie der Einsatz der eigenen Arbeitskraft (§ 7 StSUG) eine wesentliche Grundvoraussetzung dar.

Rechtssatz 2: Entsprechend § 2 Abs 1 SUG DVO Stmk 2021 (StSUG-DVO) ergibt sich das maßgebliche monatliche Einkommen für die Berechnung der Sozialunterstützung bei regelmäßig anfallendem Einkommen aus dem Jahresnettoeinkommen unter Berücksichtigung allfälliger Sonderzahlungen, bei unregelmäßig anfallendem Einkommen aus dem tatsächlich zufließenden Jahreseinkommen jeweils durch 12 dividiert. Zur Ermittlung dieser Berechnungsgrundlage sind gemäß § 2 Abs 6 StSUG-DVO Lohnzettel, Gehaltszettel bzw. die Pensionsnachweise der letzten drei Kalendermonate vorzulegen.

LVwG 47.5-3276/2021 vom 19.01.2022

Beim Aufschub des Strafvollzuges unter der Bedingung, dass gemäß § 39 Abs 1 SMG 1997 (SMG) eine notwendige gesundheitsbezogene Maßnahme nach § 11 Abs 2 SMG in Form einer stationären sechsmonatigen Entwöhnungsbehandlung und danach einer ambulanten Nachbetreuung absolviert wird, handelt es sich um einen „Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehungen“ iSd § 2 Z 12 SUG Stmk 2021 (StSUG). In derartigen Fällen liegen daher die persönlichen Bezugsvoraussetzungen iSd § 3 Abs 3 Z 5 StSUG nicht vor.

LVwG 47.10-3692/2021 vom 03.03.2022

Eine Kürzung der gewährten Sozialunterstützung gemäß § 7 Abs 4 SUG Stmk 2021 (StSUG) ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn die Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise eingesetzt wird. Dabei kommt es aber auf ein den Bezugsberechtigten zurechenbares Fehlverhalten an und es dürfen keine Umstände gemäß § 7 Abs 2 StSUG vorliegen. Die Behörde hat daher zu prüfen, ob besonders berücksichtigungswürdige Gründe den Bezugsberechtigten am Einsatz seiner Arbeitskraft hindern oder ob Verfehlungen iSd § 7 Abs 4 StSUG vorliegen.

LVwG 47.5-2763/2022 vom 23.03.2022

Für Personen, die in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe gemäß § 18 BehindertenG Stmk 2004 (StBHG) untergebracht sind, besteht gemäß § 3 Abs 3 Z 5 SUG Stmk 2021 (StSUG) kein Anspruch auf Leistungen nach dem StSUG. Dabei stellt der Wortlaut dieser Bestimmung auf die Unterbringung in derartigen Einrichtungen und nicht auf die bescheidmäßige Übernahme der Kosten für diese Unterbringung ab.

LVwG 47.5-3037/2021 vom 16.12.2021

Rechtssatz 1: Die Wohnkostenpauschale nach § 8 Abs 6 SUG Stmk 2021 (StSUG) gebührt nur dann, wenn Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs zur Gänze in Form von Sachleistungen erbracht werden. Als Sachleistung gilt dabei die unmittelbare Bezahlung entgeltlicher Leistungen an Dritte, beispielsweise von Wohnkosten an den Vermieter, Stromkosten an ein Versorgungsunternehmen oder die Bezahlung von Kaufpreisen für die Überlassung von Hausrat. Eine Sachleistung besteht somit jedenfalls dann nicht, wenn der Bezugsberechtigte die Wohnkosten in Form einer Geldleistung ausbezahlt bekommt.

Rechtssatz 2: Die Zuerkennung von Leistungen der Sozialunterstützung kann auch unter Ausspruch der auflösenden Bedingung gewährt werden, dass Unterhaltsansprüche zu verfolgen sind und dass im Falle der nicht fristgerechten Verfolgung eine gänzliche Einstellung der Leistung erfolgt.

LVwG 47.10-2940/2021 vom 11.02.2022

Beim Verfahren auf Sozialunterstützung handelt es sich um ein antragsgebundenes Verfahren, sodass Leistungen entsprechend § 16 Abs 4 SUG Stmk 2021 (StSUG) erst ab Antragstellung zu gewähren sind. Bei der Einkommensermittlung ist aber grundsätzlich das Zuflussprinzip bestimmender Faktor, wie dies auch im Vorgängergesetz, dem Mindestsicherungsgesetz, der Fall war. In § 5 Abs 2 StSUG ist nunmehr aber klar definiert, dass zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zählen, die in einem Kalendermonat tatsächlich zufließen. Hier wurde vom Gesetzgeber explizit nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung, sondern auf den

Kalendermonat abgestellt, auch wenn der Beginn der Leistungsgewährung zeitlich danach liegt.

Stmk. Sozialhilfegesetz

LVwG 47.5-2479/2021 vom 19.01.2022

Bei der Anerkennung von Pflegeheimen nach § 13a SHG Stmk 1998 (StSHG) handelt es sich nicht um eine Errichtungsbewilligung, sondern ermöglicht eine solche Anerkennung der jeweiligen Einrichtung, pflegebedürftige Personen, für die der Sozialhilfeträger die Kosten bzw. Restkosten der stationären Unterbringung trägt, aufzunehmen. Ein Schutz etwaiger Mitbewerber in Form einer Verwaltungsverfahrensgemeinschaft und damit einhergehend die Einräumung der Parteistellung im Verfahren betreffend den Mitbewerber ist dabei nicht vorgesehen.

LVwG 47.5-1816/2021 vom 13.09.2021

Das SHG Stmk 1998 (StSHG) hat mit 01.07.2021 eine Änderung dahingehend erfahren, als der Lebensunterhalt und der Wohnbedarf nunmehr im SUG Stmk 2021 (StSUG), LGBl Nr. 51/2021, der Pflege- und Betreuungsbedarf dagegen weiterhin im StSHG geregelt ist. Das StSHG enthält zwar den Begriff „Lebensunterhalt“ nicht mehr, aus § 1 Abs 1 StSHG ergibt sich aber, dass durch die Sozialhilfe ein „menschenwürdiges Leben“ ermöglicht werden soll. Daraus ergibt sich, dass nach Abzug der Pflege- und Betreuungskosten der Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des StSUG gewährleistet sein muss.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 30.15-3255/2021 vom 08.03.2022

Rechtssatz 1: Nach § 25 LSD-BG 2016 gilt bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich bei Verwaltungsübertretungen der Kontrollort als Tatort. Wird dieser Tatort seitens der Meldungslegerin unrichtig angegeben und erst nach Entfertigung des Straferkenntnisses gegenüber der Behörde richtiggestellt – richtiger Tatort liegt im Sprengel einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde –, führt dies nicht zur nachträglichen örtlichen Unzuständigkeit der Behörde.

Rechtssatz 2: Die Frage, ob eine Tatortumschreibung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren berichtigungsfähig ist, ist primär unter dem Aspekt zu prüfen, ob der Bestrafte durch diesen Fehler in seinen Verteidigungsrechten beeinträchtigt war bzw. ob die Gefahr einer Doppelbestrafung besteht. Dieses Rechtsschutzbedürfnis hindert bei Übertretungen des § 21 Abs 1 vorletzter Satz LSD-BG, wonach bei mobilen

Arbeitnehmern im Transportbereich die dort genannten Unterlagen bereits ab der Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen sind, nicht die Spruchkorrektur, da es bei diesem Delikt nicht auf einen bestimmten Kontrollort ankommt.

LVwG 30.15-3256/2021 vom 08.03.2022

Der Gesetzgeber hat mit § 22 Abs 1a LSD-BG 2016 (LSD-BG) hinsichtlich der Nachreichfrist und auch betreffend der Rechtsfolgen der unterlassenen Nachreichung – gilt als Nichtbereithaltung – eine lex specialis sowohl im Verhältnis zu § 22 Abs 1 LSD-BG als auch zu § 12 Abs 1 Z 3 LSD-BG geschaffen. Dies folgt aus den EB zur RV 1589 BlgNR 25. GP, wo wörtlich ausgeführt wird: „Grundsätzlich ist festzuhalten, dass auch für den Transportbereich § 22 Abs 1 LSD-BG allerdings mit der Maßgabe des Absatz 1a gilt“. Die unterlassene Nachreichung der Unterlagen ist daher nur unter § 22 Abs 1a LSD-BG zu subsumieren und würde eine gesonderte Ahndung dieser Übertretung eine unzulässige Doppelbestrafung darstellen.

Umweltrecht

LVwG 46.23-2814/2022 vom 29.03.2022

Im Zuge eines Notifizierungsverfahrens stellt weder eine E-Mail mit der Ankündigung der Prüfung eines Einwandes iSd VO (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen, noch ein Schreiben mit dem Inhalt, dass es angedacht sei, Einwand gegen eine beabsichtigte Verbringung zu erheben und daher den Notifizierungsantrag mangels ordnungsgemäßer Reststoffentsorgung abzuweisen, eine schriftliche Entscheidung über die Erhebung eines Einwandes iSd Art 9 der VO (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen dar.

LVwG 80.28-2437/2021 vom 27.10.2021

Rechtssatz 1: Wird in der Säumnisbeschwerde auf einen konkret definierten Schriftsatz verwiesen, in welchem die Erlassung eines Bescheides zur rechtskräftigen Klärung der Frage der Parteistellung neben dem anhängigen naturschutzrechtlichen Verfahren aber nicht ausdrücklich gefordert wird, ist die belangte Behörde nicht verpflichtet, über diesen Antrag auf „Parteistellung im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren“ binnen der Frist des § 8 Abs 1 VwGVG mittels Bescheid zu entscheiden.

Rechtssatz 2: Die Rechtsschutzmöglichkeiten werden durch die Zurückweisung einer Säumnisbeschwerde mangels Erledigungsanspruchs nicht beschränkt, da sie der rechtswidrigen Vorenthaltung von Parteienrechten durch die belangte Behörde als „übergangene Partei“ und im Falle eines in § 8 Abs 3 UmweltschutzG Stmk 1988

(StESUG) genannten Verfahrens nach dieser Bestimmung durch Erhebung der Beschwerde effizient entgegenwirken kann.

LVwG 30.28-1219/2021 vom 15.07.2021

Die bescheidmäßig auferlegte Verpflichtung ist iSd § 59 Abs 1 AVG nur dann ausreichend bestimmt, wenn diese einer zwangsweisen Durchsetzung – im gegenständlichen Fall durch Ersatzvornahme – zugänglich ist. Wird die Einsaat einer bestimmten Fläche durch eine „Einsaat-Mischung für Glatthaferwiesen (feuchte Böden)“ angeordnet, muss die Behörde dementsprechend auch – sofern sie nicht auf eine handelsübliche Saadmischung abstellt – die Zusammensetzung einer solchen Mischung angeben.

LVwG 52.28-566/2021 vom 31.03.2021

Die Anhängigkeit eines Bewilligungsverfahrens ist für die Rechtmäßigkeit der Erlassung eines Wiederherstellungsauftrages nach § 30 NatSchG Stmk 2017 ohne Bedeutung. Entscheidend für einen Entfernungsauftrag ist allein die Ausführung des Bauvorhabens vor Erteilung der vom Gesetz geforderten Bewilligung, weshalb der Ausgang eines vor der Behörde anhängigen Bewilligungsverfahrens rechtlich ohne Erheblichkeit ist. Erst die nachträgliche Bewilligung steht der Vollstreckung des Wiederherstellungsauftrages entgegen.

Gemeindeordnung

LVwG 41.27-1610/2020 vom 03.09.2020

Die aufsichtsbehördliche Tätigkeit und die sie regelnden gesetzlichen Vorschriften gehören nicht dem Bereich der Beziehung zwischen der Partei und der Behörde, sondern jenem der Beziehungen zwischen den Organen der unmittelbaren oder auch der mittelbaren staatlichen Verwaltung und den ihnen in der Behördenhierarchie übergeordneten Verwaltungsorganen an. Die aufsichtsbehördliche Tätigkeit liegt also außerhalb des Rahmens eines durch Geltendmachung eines subjektiven öffentlichen Rechtes einer Partei eingeleiteten Verwaltungsverfahrens. Daraus folgt einerseits, dass eine solche Tätigkeit von jedermann und nicht nur von der Partei im Verwaltungsverfahren angeregt werden kann, andererseits, dass die in diesem Bereich der Behörde obliegenden Verpflichtungen keinen subjektiven Anspruch auf ein diesen Verpflichtungen entsprechendes Tätigwerden der zur Aufsicht berufenen Behörde begründen können.

LVwG 30.25-753/2020 vom 24.04.2020

§ 59 Abs 3 GdO Stmk 1967 (GemO) etabliert eine spezifische „Schweigepflicht“, um das Beratungsgeheimnis zu schützen. Diese bezieht sich auf die im Zuge der Gemeinderatssitzung vorgenommenen Abwägungs- und Beratungsvorgänge, den Hergang bei der Beratung sowie die Abstimmung zur Beschlussfassung, wodurch nicht jeglicher Inhalt oder Gegenstand einer nicht öffentlichen Ausschusssitzung unter das Beratungsgeheimnis fällt. Vom Beratungsgeheimnis sind den Beratungsvorgängen zugrundeliegende Sachinformationen insoweit nicht umfasst, als dass sie keinen die Beratungs- und Abwägungsvorgänge der Ausschusssmitglieder betreffenden Sachverhalt darstellen und eine Weitergabe dieser somit keine Vertraulichkeitsverletzung bezogen auf die Beratungen nach § 59 Abs 3 GemO darstellt.

Apothekenrecht

LVwG 48.25-3916/2022 vom 11.03.2022

Wird im Zuge eines Verfahrens zur Erteilung einer Konzession für die Errichtung und den Betrieb einer öffentlichen Apotheke der Standort nach § 9 ApG 1907 der Standort über den verfahrenseinleitenden Antrag hinaus für das gesamte Gemeindegebiet festgelegt, so nimmt die Behörde eine Zuständigkeit in Anspruch, welche ihr nicht zukommt.

Forstrecht

LVwG 52.27-2171/2021 vom 28.10.2021

Ziel des § 15a Abs 2 zweiter Satz ForstG 1975 (ForstG) ist nach dem Gesetzeswortlaut, eine Berichtigung des Grundbuchs herbeizuführen. Gemäß § 431 ABGB ist für die Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen die Eintragung in die öffentlichen Bücher erforderlich, sodass die Eintragung im Grundbuch für den Rechtserwerber konstitutiv ist. Ausnahmsweise ist die Eintragung allerdings nur deklarativ, wenn das Eigentum schon außerbücherlich erworben wurde, was neben den geläufigen Fällen der Gesamtrechtsnachfolge auch aufgrund öffentlich-rechtlicher Sondervorschriften der Fall sein kann. Vor diesem Hintergrund entfaltet die Eintragung des bereits konstitutiven außerbücherlichen Vorgangs – also des rechtskräftigen Feststellungsbescheids im Hinblick auf die gegen § 15 ForstG verstoßende Grundbuchseintragung – lediglich deklarative Wirkung.

LVwG 30.28-2502/2020 vom 22.12.2021

Voraussetzung für die Erlassung eines forstpolizeilichen Auftrages gemäß § 172 Abs 6 ForstG 1975 ist, dass der Waldeigentümer forstrechtliche Vorschriften außer Acht gelassen hat. Eine gesetzliche Verpflichtung, Naturverjüngung mit Einzelstammschutz zu versehen, kann aus den Bestimmungen über die Wiederbewaldung nicht abgeleitet werden. Eine Verpflichtung, vorhandenen forstlichen Bestand künstlich zu schützen, ist darin nicht enthalten, sodass es in diesen Fällen an den rechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung eines forstpolizeilichen Auftrags fehlt.

LVwG 30.28-2770/2021 vom 19.10.2021

Eine Rodung für Eisenbahnzwecke bedarf im Gegensatz zur Rodung einer Waldfläche durch einen dinglich oder obligatorisch Berechtigten nach § 19 Abs 1 Z 2 ForstG 1975 nicht der Zustimmung des Grundeigentümers. Dem Grundeigentümer fehlt in einem solchen Fall daher die rechtliche Handhabe gegen eine (gegebenenfalls rechtswidrige) Rodung seines Grundstückes für Eisenbahnzwecke durch den Inhaber von Konzessionen gemäß § 17 EisenbahnG 1957 vorzugehen und diese zu verhindern.

Verkehrsrecht

LVwG 30.13-3199/2021 vom 30.03.2022

Bei Verwendung eines elektronischen Parkscheins kann unter „ordnungsgemäß entrichtet“ nur die Anmeldung unter Anführung des richtigen behördlichen Kennzeichens verstanden werden, da der Abstellvorgang durch das nach dem Kennzeichen individualisierte abgestellte Fahrzeug definiert wird. Wird der Parkschein aus Versehen für ein anderes Fahrzeug aktiviert oder das Kennzeichen teilweise unrichtig eingegeben, so liegt eine Abgabenverkürzung vor. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass irrtümlich für ein anderes Kennzeichen ein elektronischer Parkschein aktiviert wurde – auch wenn auf dieses Kennzeichen gar kein KFZ zugelassen ist –, da für das konkrete Fahrzeug kein gültiger elektronischer Parkschein vorlag.

LVwG 30.17-3176/2021 vom 04.04.2022

Die StVO enthält keine Legaldefinition des Begriffes „Zufahren“. Im allgemeinen Sprachverständnis erschöpft sich der Begriff jedoch in der Bewegung eines Fahrzeuges. Fahrverbote (mit Ausnahmebestimmungen) verfolgen das Ziel, die Verkehrsfrequenz in diesem Bereich (auf die expliziten Ausnahmen) zu beschränken. Im gegenständlichen Fall impliziert die Berechtigung zu einer (Tennis-)Anlage zufahren zu dürfen, die Möglichkeit, diese Anlage in ihrer wesentypischen Form

nutzen zu dürfen. Sohin fällt ein „Zufahrender“ so lange unter die Ausnahmeberechtigung als er die Anlage nutzt.

LVwG 41.17-1530/2020 vom 30.11.2020

Im Auflassungsverfahren nach § 48 EisenbahnG 1957 (EisbG) kommt der Parteibegriff gemäß § 31e EisbG nicht zur Anwendung. Dies ergibt sich aus der Systematik des Gesetzes, wonach § 31e EisbG im 3. Teil, 7. Hauptstück, 1. Abschnitt verankert ist und für eisenbahnrechtliche Bauverfahren Anwendung findet. § 48 EisbG hingegen befindet sich im 4. Teil, 1. Hauptstück und sieht Regelungen für das Verfahren über die Gestaltung von Verkehrswegen vor.

Führerscheinrecht

LVwG 42.15-2643/2021 vom 10.11.2021

Fühlt sich der Inhaber einer Lenkberechtigung durch andere Fahrzeuge bzw. deren Insassen verfolgt, bestehen begründete Bedenken iSd § 24 Abs 4 iVm § 8 FSG 1997. Durch diesen Umstand ist eine Panikreaktion beim Lenken des Fahrzeuges nämlich nicht auszuschließen, wodurch der Lenker selbst, aber vor allem auch andere Verkehrsteilnehmer, gefährdet werden können.

LVwG 42.21-1738/2022 vom 25.02.2022

Rechtssatz 1: Bringt der Inhaber einer Lenkberechtigung in seiner Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung iSd § 13 Abs 2 VwGVG selbst zum Ausdruck, dass er durch eine amtsärztlichen Untersuchung unter Beweis stellen könnte, dass er sich medizinisch im altersentsprechenden guten Zustand befände, so wurde gerade dieser Zweck mit dem an ihn ergangenen Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 iVm 8 FSG 1997 zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges mittels amtsärztlicher Untersuchung verfolgt, dem der Beschwerdeführer nicht entsprochen hat.

Rechtssatz 2: Sinn der sofortigen Entziehung der Lenkberechtigung nach § 24 Abs 4 FSG 1997 unter Aberkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 13 Abs 2 VwGVG einer allfälligen Beschwerde ist es, den Verpflichteten, der der rechtskräftigen behördlichen Anordnung aus eigenen Stücken nicht nachkommt, zur zeitnahen Befolgung derselben zu motivieren. Die nicht erfolgte Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen den befristeten Entzug der Lenkberechtigung würde diesen Sinn konterkarieren.

Wirtschaftsrecht

LVwG 41.25-3609/2021 vom 18.01.2022

Bei § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung handelt es sich um eine Staatszielbestimmung, in welcher sich die Republik Österreich in Form der Gebietskörperschaften zum umfassenden Umweltschutz bekannt hat. Eine derartige Bestimmung begründet kein subjektiv öffentliches Recht im Lichte eines „Grundrechts auf Umweltschutz“, keine Verhaltenspflichten für Rechtsunterworfenen sich „umweltgerecht“ zu verhalten und stellt iSd Legalitätsprinzips auch keine geeignete Grundlage für gerichtliche Entscheidungen oder für verwaltungsbehördliche Verordnungen oder Bescheide dar.

Jagdrecht

LVwG 52.28-2231/2021 vom 29.10.2021

Die Einziehung der Jagdkarte gemäß § 42 JagdG Stmk 1986 (Stmk JagdG) kann nicht erfolgreich auf die Übertretung von jagdrechtlichen Aufsichtspflichten gestützt werden, wenn jene ohne Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd erfolgt sind. Nach § 43 Abs 2 Stmk JagdG gelten für Jagdaufsichtsorgane grundsätzlich die Bestimmungen des Stmk. Aufsichtsorganengesetzes, in welchem unter anderem Maßnahmen bei Aufsichtspflichtverstößen geregelt sind.

LVwG 30.28-2960/2021 vom 23.02.2022

§ 50 Abs 5 und Abs 7 JagdG Stmk 1986 werden im Fall der Öffnung einer Rehwildfütterung zum Zweck ihrer Reinigung nur dann eingehalten, wenn bei jedem Verlassen der Anlage, und sei es auch nur zum Zweck der baldigen Rückkehr, diese wieder rotwildsicher verschlossen ist, sowie Futter bzw eingebrachte landwirtschaftliche Erzeugnisse für das Schalenwild unzugänglich verwahrt werden.